

Vortrag

Datum RR-Sitzung: 13. November 2019
Direktion: Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion
Geschäftsnummer: 2019.BVE.13952
Klassifizierung: Nicht klassifiziert

Anpassung der Programmvereinbarungen 2016–2019 mit dem Bund in den Bereichen Schutzbauten Wasser und Revitalisierungen und der Programmvereinbarung 2016– 2018 im Bereich Lärm- und Schallschutz; Genehmigung

Inhaltsverzeichnis

1	Zusammenfassung	2
2	Rechtsgrundlagen	2
3	Beschreibung des Geschäfts.....	2
3.1	Geplante Anpassungen	2
3.2	Bedarfsplanung Bundesbeiträge für die Jahre 2019 bis 2022	4
4	Auswirkungen auf Finanzen, Organisation, Personal, IT und Raum	5
5	Auswirkungen auf die Gemeinden	6
6	Antrag.....	6



1 Zusammenfassung

Der Hochwasserschutz, die Revitalisierung der Gewässer sowie der Lärm- und Schallschutz sind eine Verbundaufgabe von Bund und Kanton. Der Bund leistet nebst Beiträgen an Einzelvorhaben mit besonderem Aufwand Beiträge im Rahmen von vierjährigen Programmvereinbarungen (PV) in den Bereichen Schutzbauten WBG und Revitalisierungen (2016–2019) sowie der dreijährigen PV im Bereich Lärm- und Schallschutz (2016–2018).

Die mit RRB 319/2016 genehmigten und mit RRB 1567/2018 ergänzten Programmziele müssen angepasst werden, weil die bereits realisierten und noch geplanten Massnahmen von den vereinbarten Massnahmen abweichen. Dies bedarf der Genehmigung des Regierungsrats.

2 Rechtsgrundlagen

- Bundesgesetz vom 21. Juni 1991 über den Wasserbau (SR 721.100), Artikel 2, 3 und 8
- Bundesgesetz vom 24. Januar 1991 über den Schutz der Gewässer (Gewässerschutzgesetz, GSchG; SR 814.20), Artikel 38a und 62b
- Bundesgesetz vom 7. Oktober 1983 über den Umweltschutz (Umweltschutzgesetz, USG; SR 814.01), Artikel 16
- Lärmschutz-Verordnung vom 15. Dezember 1986 (LSV; SR 814.41), Artikel 21 ff.
- Gesetz über die Organisation des Regierungsrates und der Verwaltung vom 20. Juni 1995 (Organisationsgesetz, OrG; BSG 152.01), Artikel 21a
- Gesetz vom 14. Februar 1989 über Gewässerunterhalt und Wasserbau (Wasserbaugesetz, WBG; BSG 751.11), Artikel 7, 8 und 36 ff.
- Wasserbauverordnung vom 15. November 1989 (WBV; BSG 751.111.1), Artikel 29 ff.

3 Beschreibung des Geschäfts

3.1 Geplante Anpassungen

a) Programmvereinbarung im Bereich Schutzbauten WBG

Im Bereich Schutzbauten Wasser wurden nach einer Bedarfsschätzung im Jahr 2015 bei den wasserbaupflichtigen Gemeinden, Schwellenkorporationen und Wasserbauverbänden Bundesbeiträge in der Höhe von CHF 25 Mio. vereinbart. Die in den Jahren 2016 und 2017 effektiv benötigten Mittel lagen deutlich über den Planwerten für diese Jahre, weshalb die PV mit der Ergänzung 2018 um CHF 3,5 Mio. auf CHF 28,5 Mio. erhöht wurde. Die im Jahr 2018 effektiv benötigten Bundesbeiträge und die Planung für das Jahr 2019 zeigen nun aber einen deutlichen Rückgang des Projektvolumens, weshalb die PV um CHF 4,0 Mio. auf CHF 24,5 Mio. Bundesbeiträge reduziert werden muss. Auch damit kann der Bedarf für das Jahr 2019 vollumfänglich gedeckt werden. Die Abweichung zwischen Planung und effektivem Bedarf ist namentlich darauf zurückzuführen, dass die Definitionen des Bundes zur Abgrenzung von Einzelprojekten und die kantonale Zuordnung von Kombiprojekten zu Schutzbauten oder Revitalisierung während der PV-Periode 2016-2019 geändert hat. Dies führte neben den üblichen technischen Unschärfen zu einer Umlagerung von Projekten aus der PV Schutzbauten in andere Finanzierungstöpfle (insbesondere Revitalisierung).

Jahr	vereinbarte Bundesbeiträge in CHF	vorgeschlagene Anpassung in CHF	Bundesbeiträge nach Anpassung in CHF
2016	6'250'000	–	6'250'000
2017	6'250'000	–	6'250'000
2018	8'500'000	–	8'500'000
2019	7'500'000	- 4'000'000	3'500'000
Total	28'500'000	- 4'000'000	24'500'000

Tabelle 1: PV Schutzbauten WBG 2016–2019, vereinbarte Bundesbeiträge

b) Programmvereinbarung im Bereich Revitalisierungen

Im Bereich Revitalisierungen waren die Bundesbeiträge wegen limitierter Bundesmittel bereits zu Beginn der Programmperiode 2016–2019 mit CHF 10,6 Mio. zu knapp bemessen. Gestützt auf die in den Jahren 2016 und 2017 effektiv benötigten Bundesbeiträge konnte die PV im Jahr 2018 um CHF 1,5 Mio. auf CHF 13,1 Mio. erhöht werden. Das Projektvolumen der im Kanton Bern realisierten Revitalisierungsprojekte ist unverändert hoch. Daher soll die PV um weitere CHF 1,5 Mio. auf CHF 14,6 Mio. erhöht werden. Auch mit dieser Erhöhung kann der Bedarf für das Jahr 2019 nicht vollständig gedeckt werden. Deshalb müssen seit Herbst 2018 Beitragsgesuche für Revitalisierungsprojekte auf die Programmperiode 2020–2024 vertröstet werden.

Jahr	vereinbarte Bundesbeiträge in CHF	vorgeschlagene Anpassung in CHF	Bundesbeiträge nach Anpassung in CHF
2016	2'650'000	–	2'650'000
2017	2'650'000	–	2'650'000
2018	4'150'000	–	5'150'000
2019	2'650'000	+ 1'500'000	4'150'000
Total	13'100'000	+ 1'500'000	14'600'000

Tabelle 2: PV Revitalisierungen 2016–2019, vereinbarte Bundesbeiträge

c) Programmvereinbarung im Bereich Lärm- und Schallschutz

Im Bereich Lärm- und Schallschutz waren die Bundesbeiträge ursprünglich nur bis zum Ablauf der Sanierungsfrist vom 31. März 2018 zugesichert worden (Art. 17 Abs. 4 LSV), weshalb die PV anfänglich nur auf drei Jahre ausgelegt war. Gestützt auf die vom Parlament im 2016 angenommene Motion Lombardi "Lärmschutzmassnahmen bei Strassen nach 2018" können die Bundesbeiträge für Lärmsanierungen nun bis Ende 2022 gewährt werden. Damit kann der Kanton Bern die zugesicherten Bundesbeiträge länger einsetzen. Mit der Ergänzung 2019 soll die PV im Bereich Lärm- und Schallschutz bis 2022 verlängert und um CHF 1,9 Mio. auf CHF 9,9 Mio. erhöht werden.

Jahr	vereinbarte Bundesbeiträge in CHF	vorgeschlagene Anpassung in CHF	Bundesbeiträge nach Anpassung in CHF
2016	4'000'000	–	4'000'000
2017	3'000'000	–	3'000'000
2018	1'000'000	–	1'000'000
2019	–	+ 475'000	475'000
2020	–	+ 475'000	475'000
2021	–	+ 475'000	475'000
2022	–	+ 475'000	475'000
Total	8'000'000	+ 1'900'000	9'900'000

Tabelle 3: PV Lärm- und Schallschutz 2016–2018 mit Verlängerung bis 2022, vereinbarte Bundesbeiträge

3.2 Bedarfsplanung Bundesbeiträge für die Jahre 2019 bis 2022

a) Bereich Schutzbauten Wasser

Von den für die Jahre 2016–2019 vereinbarten CHF 24,5 Mio. stehen dem Kanton für das Jahr 2019 mit rund CHF 7,3 Mio. noch mehr Mittel zur Verfügung als der auf rund CHF 6,5 Mio. geschätzte Bedarf. Auch nach der Reduktion um CHF 4,0 Mio. kann der Bedarf bis Ende 2019 vollständig gedeckt werden. Die restlichen Bundesbeiträge von rund CHF 0,8 Mio. können gemäss den Bestimmungen der PV als "Nachbesserung zur PV" für Massnahmen des Jahres 2020 eingesetzt werden.

	Jahreszahlungen Bundesbeiträge an Kanton		eingesetzte Bundesbeiträge 2016–2018 <i>geplante Bundesbeiträge 2019–2020</i>			Saldo verfügbare Bundesbeiträge
	gemäss bisheriger PV in CHF	gemäss angepasster PV in CHF	eingesetzte Bundesbeiträge	<i>geplante Bundesbeiträge</i>	Total Bundesbeiträge	
2016	6'250'000	6'250'000	5'033'377	–	5'033'377	1'216'623
2017	6'250'000	6'250'000	7'297'984	–	7'297'984	– 1'047'984
2018	8'500'000	8'500'000	4'875'794	–	4'875'794	3'624'206
2019	7'500'000	3'500'000		6'500'000	6'500'000	– 3'000'000
2020	–	–		792'845	792'845	– 792'845
Total	28'500'000	24'500'000	17'207'155	7'292'845	24'500'000	0

Tabelle 4: PV Schutzbauten WBG 2016–2019, Stand Ende 2018 und Ausblick 2019–2020

b) Bereich Revitalisierungen

Von den insgesamt vereinbarten CHF 14,6 Mio stehen für das Jahr 2019 noch rund CHF 3,4 Mio. zur Verfügung. Mit der vorliegenden Erhöhung der PV um CHF 1,5 Mio. kann der Bedarf bis Ende 2019 noch nicht vollständig gedeckt werden. Eine weitere Erhöhung der PV wird vom Bund gegenwärtig geprüft, kann aber zurzeit noch nicht zugesichert werden. Es ist deshalb möglich, dass dem Regierungsrat bis Ende 2019 eine dritte Anpassung der PV im Bereich Revitalisierungen zur Genehmigung unterbreitet werden wird.

	Jahreszahlungen Bundesbeiträge an Kanton		eingesetzte Bundesbeiträge 2016–2018 <i>geplante Bundesbeiträge 2019–2020</i>			Saldo verfügbare Bundesbeiträge
	gemäss bisheriger PV in CHF	gemäss an- gepasster PV in CHF	eingesetzte Bundes- beiträge	<i>geplante Bundes- beiträge</i>	Total Bundes- beiträge	
2016	2'650'000	2'650'000	3'444'604	–	3'444'604	– 794'604
2017	2'650'000	2'650'000	4'594'974	–	4'594'974	– 1'944'974
2018	5'150'000	5'150'000	3'198'862	–	3'198'862	1'951'138
2019	2'650'000	4'150'000		3'361'560	3'060'422	788'440
Total	13'100'000	14'600'000	11'238'440	3'361'560	14'600'00	0

Tabelle 5: PV Revitalisierungen 2016–2019, Stand Ende 2018 und Ausblick 2019–2020

c) Bereich Lärm- und Schallschutz

Von den insgesamt für die Jahre 2016–2022 vereinbarten CHF 9,9 Mio. stehen dem Kanton für die Jahre 2019 bis 2022 noch rund CHF 6,4 Mio. zur Verfügung. Mit der vorliegenden Erhöhung der PV um CHF 1,9 Mio. kann der Bedarf bis Ende 2022 voraussichtlich nicht vollständig gedeckt werden.

	Jahreszahlungen Bundesbeiträge an Kanton		eingesetzte Bundesbeiträge 2016–2018 <i>geplante Bundesbeiträge 2019–2020</i>			Saldo verfügbare Bundesbeiträge
	gemäss bisheriger PV in CHF	gemäss an- gepasster PV in CHF	eingesetzte Bundesbei- träge	<i>geplante Bundes- beiträge</i>	Total Bundes- beiträge	
2016	4'000'000	4'000'000	– ¹	–	4'000'000	4'000'000
2017	3'000'000	3'000'000	1'600'041	–	1'600'041	1'399'959
2018	1'000'000	1'000'000	1'909'164	–	1'909'164	– 909'164
2019	–	475'000		2'300'000	2'300'000	– 1'825'000
2020	–	475'000		2'800'000	2'800'000	– 2'325'000
2021	–	475'000		815'795	815'795	– 340'795
2022	–	475'000		475'000	475'000	0
Total	8'000'000	9'900'000	3'509'205	6'390'795	9'900'00	0

Tabelle 6: PV Lärmschutz 2016–2018, Stand Ende 2018 und Ausblick 2019–2022

4 Auswirkungen auf Finanzen, Organisation, Personal, IT und Raum

Die PV beeinflussen die Kantonsfinanzen nur im Bereich Lärm- und Schallschutz. Mit den zusätzlichen Beiträgen des Bundes reduzieren sich die Kosten für den Kanton Bern im Bereich Lärmsanierung, weil der Kanton auch ohne Bundesbeiträge gesetzlich zu Massnahmen verpflichtet ist. In den Bereichen Schutzbauten Wasser und Revitalisierung haben sie keine direkten Auswirkungen auf die Kantonsfinanzen, weil sie den Kanton zu keinen Leistungen oder Ausgaben verpflichten, sondern nur die Voraussetzungen für Bundesbeiträge umschreiben. Der Umfang an realisierten Massnahmen bestimmt sich nach der Planung der Bauherren

¹ Die Bundesbeiträge im Bereich Lärm- und Schallschutz für Massnahmen des Jahres 2016 konnten noch als Nachbesserung zur PV 2012–2015 abgerechnet werden.

und des Kantons. Die Veränderungen führen beim Kanton zu einem entsprechend höheren Mittel- bzw. Minderbedarf an Kantonsbeiträgen. In Jahren 2016 und 2017 wurden für Revitalisierungsprojekte mehr Mittel benötigt (vgl. Tabellen 4 bis 6, Spalte "Saldo verfügbare Bundesbeiträge"). Die zusätzlich erforderlichen Mittel konnten innerhalb der Produktgruppe "Infrastrukturen" kompensiert werden. Der Mittelbedarf für das Jahr 2019 entspricht in etwa dem Bedarf, wie er zu Beginn der Programmperiode 2016–2019 geschätzt wurde und im Voranschlag 2019 eingestellt ist.

Dank der Verlängerung der PV im Bereich Lärm- und Schallschutz werden ein Teil der Ausgaben für die Lärmsanierung entlang der Kantons- und Gemeindestrassen weiterhin durch den Bund mitfinanziert. Der Kanton ist auch ohne Beiträge des Bundes zur Lärmsanierung verpflichtet. Ohne die geplante Verlängerung der PV im Bereich Lärmschutz würde sich die finanzielle Belastung des Kantons entsprechend erhöhen.

Die Anpassung der drei PV hat keine Auswirkungen auf Organisation, Personal, IT und Raum.

5 Auswirkungen auf die Gemeinden

Die Änderungen der drei Programmvereinbarungen betreffen in erster Linie das Verhältnis zwischen Bund und Kanton. Bei der Reduktion der PV im Bereich Schutzbauten WBG wird die PV der effektiven Nachfrage für die Programmperiode 2016–2019 angepasst. Von der Erhöhung der PV im Bereich Revitalisierungen profitieren aber indirekt die Gemeinden, weil damit in der Programmperiode 2016–2019 mehr Revitalisierungsprojekte realisiert werden können.

Mit der Verlängerung der PV im Bereich Lärm- und Schallschutz bis 2022 und der Erhöhung der PV profitieren indirekt auch die Gemeinden, weil ihre Lärmsanierungen an den Gemeindestrassen weiterhin vom Bund mitfinanziert werden. Ohne Verlängerung und Erhöhung der PV müssten die Gemeinden die Kosten der Lärmsanierungen selbst tragen.

Da kommunale Interessen grundsätzlich berührt werden, wurden die Änderungen der drei PV gemäss Artikel 21a Absatz 2 Organisationsgesetz dem Verband Bernischer Gemeinden unterbreitet. Er hat keine Einwände dagegen erhoben.

6 Antrag

Aus den dargelegten Gründen beantragen wir, dem beiliegenden Beschlussentwurf zuzustimmen.

Beilage

- Beschlussentwurf (mit Beilagen)